

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Dezernat 2 Finanzen, Brandschutz und Rettungswesen Janski, Benjamin		öffentlich ☒ nicht öffentlich ☐	Drucksachennummer 318/2023
---	--	---	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	14	22.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	14	28.11.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	12	12.12.2023

Marktgebühren 2024

Finanzielle Auswirkungen Ja; siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt 02.02.01 – Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten
und Gewerbewesen

Haushaltsjahr 2024

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

- Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2024 wird zugestimmt.
- Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
(Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011

(9. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 67 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschricker gebrauchten Verkaufsraumes 3,47 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i.H.v. 19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 2

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Fraktionsloses Mitglied			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für den Gebührenhaushalt Marktwesen sind beigelegt.

Da für diesen Gebührenhaushalt keine Neukalkulation für 2023 aufgestellt wurde, sind in der mittleren Kostenspalte der Betriebskostenrechnung die Ansätze der Kalkulation 2022 aufgeführt. Bei einem Vergleich zu den Ansätzen 2024 ist somit zu beachten, dass ein Kalkulationszeitraum übersprungen wurde.

Die Gesamtaufwendungen steigen im Vergleich zu 2022 um 4.207 € auf 54.076 €. Eine Erhöhung der Personalaufwendungen infolge von Tarifierhöhungen wirkt sich auf die Positionen mit der lfd. Nr. 3, 7 und 8 kostenerhöhend aus. Hierunter fallen die Personalkosten der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde, des Baubetriebshofes und der verschiedenen Abteilungen, die Leistungen für den Gebührenhaushalt erbringen. Die Abschreibungen (lfd. Nr. 9) steigen gegenüber 2022 um ca. 600 €; dieses ist auf eine Indexerhöhung und somit einen höheren Wiederbeschaffungszeitwert des Anlagevermögens zurückzuführen. Die Ansatzverringerung der Position „Verzinsung des Anlagekapitals“ (lfd. Nr. 10) um ca. 1.600 € durch Herabsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes von 5,24% (in 2022) auf 3,03% wird durch o.g. Kostenerhöhungen überkompensiert.

Zudem wirkt der Wegfall der Position „außerordentlicher Ertrag Corona“ unter lfd. Nr. 2 i.H.v. 6.800 € kosten- und somit gebührenerhöhend.

Die für das Kalkulationsjahr prognostizierte Frontmeterzahl bleibt nahezu konstant bei 325 m/Woche.

Die Mehraufwendungen führen in Verbindung mit dem Wegfall des außerordentlichen Corona-Ertrages bei stabilen Frontmetern zu einer Erhöhung des Gebührensatzes von 2,80 € auf 3,47 € je Frontmeter. Dabei ist zu beachten, dass in 2023 keine Gebührenanpassung vorgenommen wurde.

Traumann